

Art. 14 GG – Lösung StaatshaftRe Fall 1

Vereinbarkeit mit Art. 14 GG?

1. Schutzbereich Art. 14 I GG

- grds. alle vermögenswerte private Rechte (nach Zweck und Funktion der Eigentumsgarantie zu bestimmen, vgl. Sachs, GG Art. 14 Rn. 21)
- + öff. Rechte mit Äquivalent eigener Leistung (Sachs Rn. 28 ff.)
 - Bspw. Rente (+), nur in Wahrnehmung sozialer Fürsorge (-) (Rn. 34)
- nicht Vermögen selbst (Sachs Rn. 38) sondern nur konkrete Rechtspositionen
- sehr umstritten: staatliche Erlaubnisse und Genehmigungen, Sachs Rn. 36
 - dazu interessant: NJW 2017, 217 (BVerfG, Urteil vom 6.12.2016 zum Atomgesetz)

HIER:

- Verleger durch Herstellung Eigentümer der Exemplare
- Pflichtabgabe trifft diese vermögenswerte Rechtsposition

Grundrechtsträger (persönlicher Schutzbereich, Sachs Rn. 16 ff)

- jede natürliche und über Art. 19 III GG juristische Person, auch nicht rechtsfähige Personenvereinigungen (bestimmte Vereine oder ähnliches)
- sehr umstritten für jur. Personen des öffentlichen Rechts (damit auch für Unternehmen in öffentlicher Hand)

können zwar Eigentümer aber keine Grundrechtsträger sein, da sie grundrechtsverpflichtet sind (Sachs Rn. 17 und Art. 19 Rn. 89 ff.)

zudem schützt Art. 14 GG nach dem BVerfG nicht das Privateigentum, sondern das Eigentum Privater

in ganz besonderen Ausnahmefällen jedoch möglich, wenn grundrechtstypische Gefährdungslage

HIER: unproblematisch (+)

2. Eigentumsrelevante Maßnahme (= Eingriff)

Maßnahme, die Inhalt des Eigentums selbst definiert (ISB), kann schwerlich als Eingriff bezeichnet werden (aber vertretbar)

(P) Qualifikation der Maßnahme

- grds. drei Formen eigentumsrelevanter Vorschriften möglich

(1) Inhalts- und Schrankenbestimmung -> Art. 14 I 2 GG

Inhalt und Schranken werden durch die Gesetze bestimmt.

(2) Legalenteignung -> Art. 14 III 2 Alt. 1 GG

(3) Administrativenteignung -> Art. 14 III 2 Alt. 2 GG

III 2: Sie darf nur durch Gesetz (2) oder auf Grund eines Gesetzes (3) erfolgen, das Art und Ausmaß der Entschädigung regelt (Junktivklausel)

- entscheidend, ob (1) oder (2) / (3) wg. **Junktivklausel** in Art. 14 III 2 GG;

-> wenn keine Entschädigungsregelung vorhanden aber Enteignung vorliegt, ist diese **zwingend unwirksam**

Abgrenzung:

-> früher

BGH: **Sonderopfertheorie** BGH, Beschluss vom 10. 6. 1952 - GS Z 2/52

BVerwG: **Schweretheorie** BVerwG, Urteil vom 27. 6. 1957 - I C 3/56

nach beiden Ansichten Intensität der Maßnahme entscheidend; quantitative Differenzierung nach ‚Mehr oder Weniger‘

Kritik: Rechtsunsicherheit für Bürger und Staat, da Rechtsnatur nicht im Vorfeld klar, sondern im Einzelfall zu bestimmen

-> jetzt nach BVerfG

(Nassauskiesungsbeschluss, BVerfG, Beschluss vom 15.07. 1981 - 1 BvL 77/78)

typologische Differenzierung nach **qualitativen** Unterschieden

ISB sollen generell-abstrakt wirken; Enteignung konkrete Rechte entziehen

(P) Legalenteignung auch generell-abstrakte Regelung da Gesetz

Daher Abgrenzung nach Sinn und Zweck – **Finalität!!** Es soll gerade **gezielt** eine **konkrete Rechtsposition entzogen** werden im Sinne eines

Güterbeschaffungsvorgangs – Rechtsträgerwechsel erforderlich (bspw. (-) AKW-Laufzeiten, s.o.)

HIER: (1) generell-abstrakte Regelung, (2) Verleger hat von Anfang an Abgabepflicht und (3) kann Objekt selbst auswählen -> kein gezielter Entzug eines konkreten Vermögensobjektes durch Administrative

-> daher ISB Art. 14 I 2 GG

3. Rechtfertigung: formelle und materielle Verfassungsmäßigkeit des Schrankengesetzes erforderlich

a) Formelle Verfassungsmäßigkeit (Kompetenz und Verfahren)

- zum Verfahren liegen hier keine Angaben vor, so dass von einer ordnungsgemäßen Gesetzgebung auszugehen ist

- Landesgesetzgebungskompetenz gewahrt?

-> grds. Länder zuständig, vgl. Art. 70 I GG

-> aber möglicherweise ausschließliche Kompetenz des Bundes, Art. 71 GG

- Katalog Art. 73 GG?

-> ggf. Nr. 9 Urheber- und Verlagsrecht?

- Urheberrecht: Schutz von Werken und deren Veröffentlichung (-)

- Verlagsrecht: Rechtsbeziehungen zwischen Verleger und Verfasser (-)

-> keine ausschließliche GGK des Bundes, daher LGK (+) Art. 70 GG

b) materielle Verfassungsmäßigkeit

- hier Verhältnismäßigkeit entscheidend

- Abwägung zwischen Privatnützigkeit (Art. 14 I 1 GG) und sozialer Funktion (Art. 14 II GG)

(1) legitimer Zweck

-> Erhalt und Zusammenfassung literarischer Epochen für spätere Generationen (+)

(2) Geeignetheit (+) zudem weiter Spielraum

(3) Erforderlichkeit: kein milderes gleich effektives Mittel?

Abgabe gegen Entschädigung/ Kaufpreis?

(P) erhebliche Belastung für öffentliche Hand

-> Sinn und Zweck könnte gefährdet werden, wenn nicht umsetzbar

a.A. vertretbar

(4) Angemessenheit ieS. zwischen Privatnützigkeit und soz. Funktion

- Druckwerke beinhalten geistiges und kulturelles Allgemeingut; starke soziale Funktion -> durchaus angemessen

ABER?

- im Einzelfall könnten erhebliche Belastungen entstehen

- umso geringer die Auflage und Herstellungskosten, umso erheblicher die Abgabepflicht im Einzelfall (auch Verstoß gegen Art. 3 I GG denkbar)

- für derartige Fälle muss im Sinne der Verhältnismäßigkeit eine Härtefallregelung möglich sein (Befreiungsmöglichkeit oder finanzieller Ausgleich)

-> hier keine Möglichkeit geregelt; verfassungswidrig!

Lösung Fall 1 Abw.

V möchte einen finanziellen Ausgleich für die Abgabe

(P) Anspruchsgrundlage?

- Gesetz selbst enthält als ISB keine Regelung, Bescheid ebenfalls nicht
- begehrt Ausgleich aus enteignungsgleichem Eingriff?

Enteignungsgleicher und enteignender Eingriff

(rechtswidrig - rechtmäßig)

keine Enteignung im Sinne des Art. 14 III GG aber dennoch Vermögenseinbuße!

Anspruch auf Entschädigung?

Art. 14 III GG mangels Enteignung nicht anwendbar

z.T. umstritten, ob es diese Rechtsinstitute noch gibt nach BVerfGE,
Entschädigung nur bei gesetzlicher Grundlage möglich

BVerfG meinte wohl nur Enteignung im engeren Sinne (str.)

Herleitung: §§ 74, 75 Einl. PrALR – **Aufopferungsgedanke**

(frh. teilweise aus Art. 14 III GG hergeleitet, inzwischen nicht mehr)

§ 75: „Dagegen ist der Staat denjenigen, welcher seine besonderen Rechte und Vorteile dem Wohle des gemeinen Wesens aufzuopfern genötigt wird, zu entschädigen gehalten.“

VSS:

1. Beeinträchtigung des Eigentums, Art. 14 I GG

- hier (+) s.o.

2. **hoheitlichen** Eingriff

- hier durch VA (+)

(P) Haftung für legislatives Unrecht?

- der VA stellt lediglich eine Konkretisierung der gesetzlichen Regelung dar, die vorliegend verfassungswidrig ist
- **BGH** teilweise (-) da zu hohes Risiko für Staatsfinanzen, Gesetzgeber müsste Entschädigungsanspruch selbst regeln, Gewaltenteilung

Kritik Literatur: Grundrechtsschutz darf nicht unter den Haushaltsvorbehalt gestellt werden; Risiko einer Haftungslücke (str. aber meist aus anderen Gründen Anspruch nicht gegeben)

3. unmittelbarer Eingriff: ohne Hinzutreten weiterer Umstände durch VA

4. **Rechtswidrigkeit/** Rechtmäßigkeit

- hier ISB verfassungswidrig, RGL für VA -> Eingriff rechtswidrig s.o.
- bea.: sollte ein Gericht dies zu überprüfen haben, wäre es zur Vorlage an das BVerfG verpflichtet, Art. 100 I GG -> Verwerfungsmonopol des BVerfG

5. Sonderopfer: bei RWK indiziert

- bei dem rechtmäßigen Eingriff muss das Sonderopfer herausgearbeitet werden, je nach Einzelfall und SV-Angaben

(6. Allgemeinwohl? Nur bei Zwangsvollstreckungsmaßnahmen problematisch, kann ansonsten auch weggelassen werden)

7. **Mitverschulden! § 254 BGB**

- „**Dulde und liquidiere**“ nicht zulässig;
- Primärrechtsschutz muss in Anspruch genommen werden, ansonsten Anspruch (-)
- > hier scheitern die meisten Ansprüche, wie auch in dieser Lösung!
- V kann die rechtswidrige Maßnahme nicht abwarten, um anschließend auf finanziellen Ausgleich zu klagen
- hier Anfechtungsklage gegen Bescheid möglich, § 42 I Alt. 1 VwGO